

# **Reglement für die Umweltschutz- und Energiekommission**

vom 5. September 1994  
(in Kraft ab 1. April 1995)

**6.1 R**





Inhaltsverzeichnis

<b>REGLEMENT FÜR DIE UMWELTSCHUTZ- UND ENERGIEKOMMISSION</b>	<b>2</b>
<b>Art. 1</b>	<b>2</b>
Aufgaben	2
<b>Art. 2</b>	<b>3</b>
Organisation / Zusammensetzung	3
<b>Art. 3</b>	<b>3</b>
Vorsitz / Sekretariat	3
<b>Art. 4</b>	<b>3</b>
Wahl und Amtsdauer	3
<b>Art. 5</b>	<b>3</b>
Antrags- und Mitspracherecht	3
<b>Art. 6</b>	<b>4</b>
Ressortvorsteherin oder Ressortvorsteher Umwelt/Energie	4
<b>Art. 7</b>	<b>4</b>
Arbeitsgruppen	4
<b>Art. 8</b>	<b>4</b>
In-Kraft-Tretung	4
<b>Art. 9</b>	<b>4</b>
Übergangsbestimmungen	4
<b>Bescheinigung</b>	<b>5</b>
<b>Genehmigung</b>	<b>5</b>
<b>Inkraftsetzung</b>	<b>5</b>
<b>Reglementsänderungen</b>	<b>6</b>



Der Grosse Gemeinderat erlässt, gestützt auf Artikel 44 Ziffer 3 und Artikel 63 der Gemeindeordnung vom 20. Mai 1984<sup>1</sup> folgendes

## **REGLEMENT FÜR DIE UMWELTSCHUTZ- UND ENERGIEKOMMISSION**

### **Art. 1**

Aufgaben

Die Aufgaben der Umweltschutz- und Energiekommission sind:

1. Beratung des Gemeinderates in Energie-, Umwelt- und Naturschutzbelangen;
2. Ausarbeitung von Vorschriften in Energie-, Umwelt- und Naturschutzbelangen;
3. Ausarbeitung und periodische Überarbeitung des Energiekonzeptes, des Abfallkonzeptes sowie der Konzepte für die Energiebewirtschaftung und den Wärmeschutz der stadt eigenen Liegenschaften und öffentlichen Gebäuden;
4. Begutachtung von Orts- und Verkehrsplanungen, Überbauungsordnungen, Richtplänen sowie Bauvorhaben der Stadt im Rahmen des stadtinternen Vernehmlassungsverfahrens;
5. Ausführung bzw. Begleitung von beschlossenen Massnahmen in Energie-, Umwelt- und Naturschutzbelangen;
6. Koordination aller energie-, umwelt- und naturschutzrelevanten Belange mit den regionalen und kantonalen Bestrebungen;
7. Ausarbeitung und Durchführung von beschlossenen Aufklärungs- und Motivationskampagnen und -aktionen für ein umweltgerechtes und energiebewusstes Verhalten.

---

<sup>1</sup> Änderung mit Revision der Gemeindeordnung vom 1. Dezember 1996, in Kraft ab 1. Januar 1997 (Artikel 56 Ziffer 1 und Artikel 73)



## Art. 2

Organisation /  
Zusammen-  
setzung

<sup>1</sup> Die Umweltschutz- und Energiekommission wird als ständige gemeinderätliche Kommission im Sinne von Artikel 72 Absatz 3 der Gemeindeordnung<sup>2</sup> dem Stadtbauamt<sup>3</sup> zugeordnet.

<sup>2</sup> Die Kommission besteht aus 7 Mitgliedern. Die Ressortvorsteherin bzw. der Ressortvorsteher<sup>4</sup> Umwelt/Energie gehört ihr von Amtes wegen an.

<sup>3</sup> Die Kommission kann Fachleute beiziehen.

## Art. 3

Vorsitz / Sekre-  
tariat

<sup>1</sup> Den Vorsitz führt von Amtes wegen die Ressortvorsteherin oder der Ressortvorsteher Umwelt/Energie.

<sup>2</sup> Die Fachstellenleiterin oder der Fachstellenleiter<sup>5</sup> Umwelt/Energie besorgt das Sekretariat.

## Art. 4

Wahl und Amts-  
dauer

Der Gemeinderat wählt die Mitglieder der Kommission auf eine Amtsdauer von 4 Jahren.

## Art. 5

Antrags- und  
Mitspracherecht

Die Kommission hat das Antragsrecht zu Händen des Gemeinderates im Rahmen ihrer Aufgaben gemäss Art. 1 sowie in folgenden Bereichen:

- Gemeindevoranschlag und Jahresbericht über den zugeteilten Aufgabenbereich;
- Umschreibung des Aufgabenbereichs der Dienstchefin oder des Dienstchefs Umwelt/Energie;
- im Baubewilligungsverfahren nach Massgabe der Zuweisung der Ressortvorsteherin oder des Ressortvorstehers Bauwesen.

---

<sup>2</sup> Änderung mit Revision der Gemeindeordnung vom 1. Dezember 1996, in Kraft ab 1. Januar 1997

<sup>3</sup> Bezeichnung Stadtbauamt an Stelle Bauverwaltung mit Revision Organisationsreglement vom 6./20. November 2000, in Kraft ab 1. Januar 2001

<sup>4</sup> Geschlechtsneutrale Formulierung mit Revision Organisationsreglement vom 6./20. November 2000, in Kraft ab 1. Januar 2001

<sup>5</sup> Änderung mit Gemeinderatsbeschluss vom 3. März 2003 (Reorganisation des Stadtbauamtes per 1. August 2003)



## Art. 6

Ressortvorsteherin oder Ressortvorsteher Umwelt/Energie

<sup>1</sup> Die Ressortvorsteherin oder der Ressortvorsteher Umwelt/Energie erstellt die Traktandenliste und überwacht den Vollzug der Kommissionsbeschlüsse.

<sup>2</sup> Sie oder er vertritt die Anträge und Beschlüsse der Umweltschutz- und Energiekommission im Gemeinderat, im Stadtrat und in der Öffentlichkeit.

## Art. 7

Arbeitsgruppen

Die Umweltschutz- und Energiekommission kann für die Bearbeitung spezieller Aufgaben Arbeitsgruppen bilden.

## Art. 8

In-Kraft-Tretung

<sup>1</sup> Nach der Genehmigung durch die zuständige kantonale Direktion setzt der Gemeinderat den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Reglementes fest.

<sup>2</sup> Mit dem In-Kraft-Treten wird das Reglement für die Energiekommission vom 24. Oktober 1988 aufgehoben.

## Art. 9

Übergangsbestimmungen

In Abweichung zu den Bestimmungen in Art. 2 Abs. 2 dieses Reglements und Art. 19 Abs. 1 des Reglements über die Organisation der Stadtverwaltung<sup>6</sup> wird der Mitgliederbestand der Umweltschutz- und Energiekommission von bisher 9 Mitgliedern bis zum Ablauf der Amtsperiode vom 1. Januar 1993 bis 31. Dezember 1996 beibehalten.

Langenthal, 5. September 1994

IM NAMEN DES GROSSEN GEMEINDERATES

Der Präsident:  
sig. P. Grütter

Der Gemeindeschreiber:  
Sig. D. Steiner

---

<sup>6</sup> Änderung mit Revision des Reglements über die Organisation der Stadtverwaltung vom 20. November 2000, in Kraft ab 1. Januar 2001



## Bescheinigung

Der Grosse Gemeinderat von Langenthal hat an seiner Sitzung vom 5. September 1994 den Erlass eines neuen Reglementes für die Umweltschutz- und Energiekommission beschlossen.

Das neue Reglement lag zur Einsichtnahme durch die Stimmberechtigten 20 Tage nach der Veröffentlichung des Beschlusses, das heisst vom 9. bis 28. September 1994 in der Präsidualabteilung öffentlich auf. Die öffentliche Auflage wurde im Anzeiger für das Amt Aarwangen von Donnerstag, 8. September 1984, vorschriftsmässig bekannt gemacht.

Einsprachen sind keine eingelangt.

Eine Gemeindebeschwerde gemäss Artikel 57 Gemeindegesetz wurde innert der 30-tägigen Einsprachefrist nicht eingereicht.

Langenthal, 11. Oktober 1994

Der Gemeindeschreiber:  
sig. D. Steiner

## Genehmigung

Durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendi- rektion des Kantons Bern ohne Vorbehalt genehmigt.

Bern, 23. Februar 1995

Der Vorsteher:  
sig. W. Hafner

## Inkraftsetzung

Gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 8. März 1995 ist der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Reglements für die Umweltschutz- und Energiekommission auf den 1. April 1995 festgesetzt worden.

Langenthal, 8. März 1995

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident:  
H.-J. Käser

Der Gemeindeschreiber:  
D. Steiner



## Reglementsänderungen

Hinweise auf Gemeindeordnung	Änderung mit Revision der Gemeindeordnung vom 1. Dezember 1996, in Kraft ab 1. Januar 1997
Bezeichnungen: Geschlechtsneutrale Formulierung Grosser Gemeinderat = Stadtrat Bauverwaltung = Stadtbauamt Dienstchef = Fachstellenleiter etc.	Änderungen mit Revision des Reglements über die Organisation der Stadtverwaltung vom 20. November 2000, in Kraft ab 1. Januar 2001